

Bei der umfassenden Durchsetzung sozialistischer Prozeßprinzipien in allen Verfahrensarten gibt es jedoch Hemmnisse. Eine Ursache dafür liegt darin, daß eine Reihe besonders starrer Regelungen der ZPO eine weitere Rationalisierung und Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren erschweren. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die dem Anschein nach lediglich technisch-organisatorische Regelungen enthalten, wie z. B. über die Zustellung, die Urteilsverkündung oder die Vollstreckung, deren Inhalt aber von der früheren bürgerlich-kapitalistischen Funktion des Zivilprozesses geprägt wird. Eine andere Ursache ist die, daß mit dem Fortbestand dieser Normen die ihnen zugrunde liegenden Auffassungen von der Rolle und den Aufgaben des bürgerlichen Zivilprozesses nicht immer erkannt werden und — wenn auch unbewußt — in irgendeiner Form am Leben erhalten werden.

Im sozialistischen Zivilverfahren — als Teil der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Gestaltung und Entwicklung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse — hat sich die Stellung der Bürger sowohl zueinander als auch zu ihrem Staat und damit die Stellung der Prozeßparteien zum Gericht grundlegend verändert. Das Gericht hat nicht nur die Pflicht, das Verfahren zu leiten und im Zusammenwirken mit den Parteien den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen und das Verfahren durch eine Entscheidung oder durch eine Einigung der Parteien zum Abschluß zu bringen; es hat auch die Parteien über ihre Rechte zu belehren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die durch eine Entscheidung auferlegten oder durch eine Einigung übernommenen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei erfüllt werden.

Diese Forderungen sind in vollem Umfang nur dann zu erfüllen, wenn dazu auch gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen. Hierzu gab Genosse L a m b e r z folgenden grundlegenden Hinweis:

„Die sozialistische Gesellschaft ist ein noch junger, dynamischer, sich ständig entwickelnder gesellschaftlicher Organismus. Ihr Wachstum, ihr Reifeprozess durchläuft verschiedene Stadien, in denen sich selbstverständlich — wie in jeder Entwicklung — ein ständiger Kampf des Neuen gegen das Alte vollzieht. Dabei ist das Alte nun schon nicht mehr einfach das vom Kapitalismus Hinterlassene, sondern auch von uns selbst Geschaffenes, das gestern noch genügte, seinen Zweck voll erfüllte, morgen aber veraltet, zum Hemmnis geworden sein kann, also heute durch das Bessere, der neuen Entwicklungsetappe Gemäße ersetzt werden muß.“^{4/}

Diese Feststellungen gelten uneingeschränkt auch für die Erarbeitung eines Gesetzes für ein einheitliches gerichtliches Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Sie vollzieht sich nicht nur in Auseinandersetzung mit nachwirkenden bürgerlichen Vorstellungen über den Zivilprozeß, sondern auch in ständiger Überprüfung solcher neueren gesetzlichen Regelungen, die den gewachsenen gesellschaftlichen Erfordernissen nicht mehr genügen. Um jedoch schon vor der endgültigen Fertigstellung eines neuen Verfahrensgesetzes weitere Schritte auf dem Wege zu einer rationellen und effektiven Verfahrensgestaltung zu tun, war es notwendig, bisherige Hemmnisse durch neue gesetzliche Bestimmungen schnell zu überwinden. Mit der VO zur

^{4/} Lamberz, Über die Aufgaben von Agitation und Propaganda bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag, in: Agitation und Propaganda nach dem VIII. Parteitag der SED, Berlin 1972, S. 33.

Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 wird zur Erfüllung dieser Aufgabe beigetragen.

Die Bestimmungen der Verordnung ermöglichen nicht nur die rationelle Durchführung der Verfahren mit dem Ziel höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit, sondern dienen auch dazu, den Prinzipien des sozialistischen Gerichtsverfahrens Geltung zu verschaffen. Es geht dabei — angefangen von der Zustellung und der Feststellung der Arbeitsstelle der Parteien über die Bemühungen zur Herbeiführung einer Einigung und die Verhandlung über die Art und Weise der Erfüllung der geltend gemachten Forderung bis zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Vollstreckung — nicht in erster Linie um die Einführung einiger technisch-organisatorischer Maßnahmen, sondern um die Festigung der sozialistischen Prinzipien des Zusammenlebens, um die Erhöhung der Rechte der Beteiligten, wie das der Stellung der Bürger des sozialistischen Staates zu ihrem Staat entspricht.

Die Anwendung der neuen Bestimmungen setzt also voraus, Klarheit in ideologischen Fragen des sozialistischen Gerichtsverfahrens zu erringen, wie überhaupt alle Fragen der effektiven Durchführung der Verfahren in erster Linie ideologische Fragen sind.

Zustellung von Entscheidungen und anderen Schriftstücken

Die in § 1 Abs. 1 der VO enthaltene Regelung über die Zustellung beruht auf dem Prinzip der Leitung des Verfahrens durch das Gericht unter aktiver Mitwirkung der Prozeßparteien. Die Parteien brauchen nunmehr — wie bereits in Familien- und Arbeitsrechtssachen — auch in Zivilsachen das Urteil der anderen Partei nicht mehr zuzustellen. Den Bürgern war es ohnehin nicht recht verständlich, warum die eine Partei das ihr vom Gericht übersandte oder ausgehändigte Urteil selbst noch einmal unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers der anderen Partei zustellen mußte, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen.

Künftig werden also auch die Urteile in Zivilsachen durch das Gericht zugestellt, und mit der Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. Die Zustellung selbst wird, von Ausnahmen — wie der Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung — abgesehen, durch die Post nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen. Damit wird nicht nur das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, sondern auch mit dem für den bürgerlichen Zivilprozeß typischen Bestreben Schluß gemacht, durch Verzögerung der Zustellung die Rechtsmittelfrist zu verlängern und damit im Ergebnis die Durchsetzung der Entscheidung zunächst zu vereiteln.

§ 1 Abs. 2 der VO sieht weiter vor, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gleichzeitig an den Schuldner und an denjenigen zuzustellen, bei dem das Arbeitseinkommen oder andere Forderungen des Schuldners gepfändet werden (Drittschuldner). Damit wird die auf dem Prinzip der Parteiherrschaft beruhende bisherige Regelung überwunden, die es notwendig machte, dem Schuldner erst dann den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zuzustellen, wenn die Pfändung durch Zustellung an den Drittschuldner wirksam geworden war.

Da die Zustellung der Urteile, Vollstreckungsbefehle, einstweiligen Anordnungen und Arrestbefehle sowie alle in der Zwangsvollstreckung und im zweitinstanzlichen Verfahren notwendigen Zustellungen nunmehr durch das Gericht zu veranlassen sind^{5/}, hat auch die

^{5/} Alle übrigen Zustellungen im erstinstanzlichen Verfahren oblagen ohnehin schon jetzt dem Gericht (§38 AnglVO i. V. m. §§ 495 ff. ZPO).